



Amtssigniert. SID2025111097057
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Anlagenreferat, Unternehmensservice

Mag.a Franziska Koch
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5777
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

III-RE-NSCH/B-/119-2025

Reutte, 11.11.2025

**Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG, 6600 Pinswang;
Schotterentnahme aus dem Lech zwischen Lech-Km 168.500 und 169.000 für die Jahre 2026, 2027
und 2028 – Antrag auf Naturverträglichkeitsprüfung**

Kundmachung

Die Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG mit Sitz in 6600 Pinswang, Anton-Beirer-Straße 10, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte den Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 14 TNSchG 2005 für die Schotterentnahme aus dem Lech im Umfang von **maximal 70.000 m³ im Zeitraum 01.01.2026 bis 30.04.2026, maximal 70.000 m³ für den Zeitraum 01.01.2027 bis 30.04.2027** sowie für die Schotterentnahme aus dem Lech im Umfang von **maximal 70.000 m³ im Zeitraum vom 01.01.2028 bis 30.04.2028** zwischen Lech-Km 168.500 und 169.000 jeweils auf den Grundparzellen 598, KG Unterpinswang, und 2489/1, KG Vils, gestellt.

Mit Schriftsatz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, vom 18.09.2025 wurde die Bezirkshauptmannschaft Reutte ermächtigt, über das Ansuchen der Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG im Namen der Tiroler Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde das Verfahren über die Naturverträglichkeitsprüfung gegenständlicher Maßnahmen iSd § 14 TNSchG 2005 durchzuführen und zu entscheiden.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

Die Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Schotterentnahme aus dem Lech im Umfang von **maximal 70.000 m³ für den Zeitraum 01.01.2026 bis 30.04.2026, maximal 70.000 m³ für den Zeitraum 01.01.2027 bis 30.04.2027** sowie für **maximal 70.000 m³ im Zeitraum vom 01.01.2028 bis 30.04.2028** zwischen Lech-Km 168.500 und 169.00 auf den Grundparzellen 598, KG Unterpinswang, und 2489/1, KG Vils, angesucht.

Das Entnahmegebiet befindet sich im Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech und unmittelbar flussaufwärts der Natura 2000-Gebiete „Falkenstein, Alatssee, Faulenbacher- und Lechtal“ und „Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein“. Da erhebliche Auswirkungen durch die Schotterentnahme einzeln oder in Zusammenhang mit weiteren Projekten bzw. Einflüssen am Lech nicht ausgeschlossen sind, ist die Prüfung auf Naturverträglichkeit durchzuführen.

Die Menge an Schotterentnahmen für die Jahre 2026, 2027 und 2028 wurden vorab mittels Vermessungen ermittelt und mit einer jährlichen Entnahmemenge von maximal 70.000 m³ begrenzt. Die aus den Vermessungen ermittelten Entnahmemengen sollen jeweils vor Beginn der Arbeiten an die Behörde übermittelt werden.

Die Entnahmetätigkeit ist in der Niederwasserperiode des Lechs vorgesehen, sodass in der Vegetationsperiode kein Material entnommen wird.

Die Zufahrt zur Schotterentnahmestelle führt über das Betriebsgelände der Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG auf bestehenden Wegen.

Als Begleitmaßnahme soll Schotter aus dem Entnahmegebiet im Unterlauf eingebracht werden. Die Einbringung von 5.000 m³ Schotter aus dem Entnahmegebiet soll jeweils in den Jahren 2026, 2027 und 2028 unterhalb des Stützgurtes auf der orographisch rechten Seite des Lechs erfolgen. Der Schotter soll ausgehend vom Stützgurt flussabwärts über temporäre Wege im Flussbett des Lechs eingebracht werden.

Als weitere Begleitmaßnahme beabsichtigt die Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG die Entnahme von 2.000 m³ Feinsedimenten. Die Entnahme soll ausschließlich innerhalb des genehmigten Entnahmegebietes erfolgen und nach Möglichkeit der Rohstoffproduktion zugeführt werden.

Schäden am Geschiebeleitdamm sowie Stützgurt sollen frühestmöglich behoben werden.

Der Zulauf des Umgehungsgerinnes soll im Zuge der Schotterentnahmen instandgesetzt werden.

Das entnommene Schottermaterial findet als hochwertiger Rohstoff in der Bauindustrie Verwendung. Die Schotterentnahmen dienen zudem dem Hochwasserschutz der Wohngebäude entlang der Vils und des Lechs, im Gemeindegebiet Pinswang und der Stadtgemeinde Vils.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Projektunterlagen verwiesen.

Über die Ansuchen der Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, den §§ 1, 14 sowie 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (kurz: TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 72/2025, eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 25.11.2025,

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **09:00 Uhr im Gemeindesaal der Gemeinde Pinswang, Unterpinswang 1b, 6600 Pinswang**, an.

Rechtsbelehrung

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Projektunterlagen können eingesehen werden:

Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi.Nr. 122-H
Obermarkt 7, 6600 Reutte;
Zeit: Während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden

Gemeindeamt der Gemeinde Pinswang
Unterpinswang 1b, 6600 Pinswang
Zeit: Während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden

Gemeindeamt der Stadtgemeinde Vils
Stadtplatz 1, 6682 Vils
Zeit: Während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- o an der Amtstafel der Gemeinde Pinswang
- o an der Amtstafel der Stadtgemeinde Vils
- o an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- o durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir den Termin allenfalls verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Ergeht an:

- 1.) die Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG, z.H. Herrn Manfred Gruber, Anton-Beirer-Straße 10, 6600 Pinswang, (vorab per E-Mail & RSb);
- 2.) Herrn DI Thomas Rödhammer, (per E-Mail);
- 3.) das ökologische Büro Reutte – Ingenieurbüro für Biologie, z.H. Frau Mag. Christina Kollnig, Oberried 30, 6600 Ehenbichl, (RSb);
- 4.) die Gemeinde Pinswang, z.H. Herrn Bürgermeister Richard Wörle, Unterpinswang 1b, 6600 Pinswang, **3-fach samt Projekt B**, (1 x mit Verteiler und 2 x ohne Verteiler, vorab per E-Mail & ZS), und dem Ersuchen
 - a) die beiliegende Kundmachung **ohne Verteiler** ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren
 - b) etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung zu verständigen und
 - c) einen Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, zur Verhandlung zu entsenden.

- 5.) die Stadtgemeinde Vils, z.H. Bürgermeisterin Carmen Strigl-Petz, Stadtplatz 1, 6682 Vils, **3-fach samt Projekt C**, (1 x mit Verteiler und 2 x ohne Verteiler, vorab per E-Mail & ZS), und dem Ersuchen
 - a) die beiliegende Kundmachung **ohne Verteiler** ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren
 - b) etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung zu verständigen und
 - c) einen Vertreter der Stadtgemeinde, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, zur Verhandlung zu entsenden.
- 6.) den Landesumweltanwalt, Mag. Johannes Kostenzer, Brixner Straße 2, 6010 Innsbruck, (E-Mail);
- 7.) den Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte, Egon Bader, 6600 Ehenbichl, (per E-Mail);
- 8.) den Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte, Klaus Schwarz, 6622 Berwang, (per E-Mail);
- 9.) die Stadtgemeinde Füssen, z.H. Bürgermeister Maximilian Eichstetter, Lechhalde 3, D-87629 Füssen, (per E-Mail);
- 10.) die Stadtgemeinde Füssen, z.H. Ing. Thomas Wechner, (per E-Mail);

folgende Sachverständige:

- 11.) den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Yannick Schrijner MSc., mit dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, (per E-Mail);

folgende betroffene Grundeigentümer:

- 12.) das Baubezirksamt Reutte, öffentliches Wassergut, z.H. DI Florian Keller, BSc., Allgäuerstraße 64, 6600 Reutte, (per E-Mail);

sonstige Beteiligte:

- 13.) die Regierung von Schwaben, Fronhof 10, D-86152 Augsburg, per E-Mail an: poststelle@reg-schw.bayern.de;
- 14.) das Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, D-87616 Marktoberdorf, per E-Mail an: poststelle@lra-oal.bayern.de;
- 15.) das Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstrasse 15, D-87439 Kempten, per E-Mail an: poststelle@wwa-ke.bayern.de;
- 16.) das Bayerische Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, D-86179 Augsburg, per E-Mail an: poststelle@lfu.bayern.de;
- 17.) zum Anschlag an die Amtstafel, im Hause, **ohne Verteiler**;
- 18.) zur Veröffentlichung der Kundmachung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte, **ohne Verteiler**.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Koch